



## *Materia Medica*

Heilpraktikerschule

Am Neumarkt 5

41564 Kaarst

Telefon 02131 769590

Inhaberin: Esther Schütt, Ärztin

www.materiamedica.de

E-Mail: info@materiamedica.de

### **Der Entwurf Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern**

#### **Im Folgenden Zitate des Kommentars des Werteverbundes unabhängiger Heilpraktikerschulen zum Entwurf Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern:**

##### ZITATE ANFANG

„Seit Änderung des HP-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung im letzten Jahr ist viel über die Zukunft des HP-Berufes diskutiert worden. Auch unter den Ausbildern gibt es ein breites Spektrum von Vorstellungen. Umso wichtiger ist es, frühzeitig gemeinsame Positionen zu erarbeiten und die richtigen Schritte zur richtigen Zeit zu unternehmen. Die neuen Leitlinien sind dafür eine wichtige Basis.“

##### **Nicht Verordnung, sondern Leitlinie**

Für ein erleichtertes Verständnis möchten wir vorwegschicken, dass Leitlinien – anders als z.B. Verordnungen – im rechtlichen Rahmen lediglich empfehlende Handlungsanweisungen ohne bindenden Charakter sind. Da die unteren Verwaltungsbehörden weiterhin für die Überprüfungen verantwortlich sind, könnten diese, auch wenn das niemand wirklich will, alles anders machen. Eventuelle weitgehende Forderungen nach z.B. einer Ausbildungsordnung würden jetzt und an dieser Stelle ins Leere laufen. Wer also mehr will – egal in welche Richtung – muss sich gedulden.

##### **Kompetenz der Länder**

Auch wenn man sich eine bindende Bundesregelung wünschen würde, ist diese bei der derzeitigen Gesetzeslage gar nicht möglich. Außerdem ist politisch-kulturell fest verankert, dass Bildung Ländersache ist. Das BMG kann, selbst wenn es gewollt wäre, keine bindende Vorschrift machen, dies wird im Entwurf an mehreren Stellen verdeutlicht:

Auf Seite 2, 5. Absatz heißt es: „Ihre Grenze findet die Leitlinie dort, wo sie über die Mindestanforderungen an die Überprüfung hinausgeht und in Durchführungskompetenzen der Länder eingreift.“ und ebd: „Sie kann weiterhin nicht Anforderungen an den Heilpraktikerberuf stellen, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegen,...“

Und auf S. 3, 2. Absatz lesen wir: „Ergänzende Regelungen der Länder zum Vollzug der Leitlinien sind nicht ausgeschlossen.“ Sowie S. 6, 2.1: „Die Zuständigkeit für die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung liegt bei den zuständigen Stellen der Länder. Eine Zentralisierung der Überprüfungen ist anzustreben, ...“

##### **Deutlich auf Patientenschutz abgestellt**

Der Entwurf stellt deutlich auf den Patientenschutz ab. Wichtige Passagen dazu findet man in der Präambel, z.B. Seite 2, 2. Absatz:

„... haben den Gesetzgeber veranlasst, eine Weiterentwicklung der oben genannten Leitlinien vorzuschreiben, die stärker als bisher auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung abzielt und dabei den Schutz der einzelnen Patientin oder des einzelnen Patienten deutlicher als bisher in den Blick rückt.“



### **Die inhaltlichen Ergänzungen sind alle zu begrüßen**

Wenn man das gesamte Kapitel 1. „Inhalte der Überprüfung“ betrachtet, finden wir im Vergleich zu den bisherigen Leitlinien ausführliche Beschreibungen und einige Neuerungen, die in Zukunft ebenfalls Prüfungsinhalte sein können und die wir hier zusammenfassen:

- 1.1.1 Kenntnisse des Gesundheitswesens in seinen wesentlichen Strukturen, Stellung des HP in diesem System.
- 1.1.2 Das Patientenrechtegesetz wird explizit genannt (es war bisher nie Gegenstand der schriftlichen Prüfung)
- 1.2.2 Qualitätsmanagement
- 1.4.2 Angemessene Kommunikation und Interaktion mit PatientInnen aller Altersgruppen
- 1.5.3 Pädiatrische und geriatrische Erkrankungen und Schwangerschaftskomplikationen werden nun explizit genannt.

### **Zwei neue Begriffe. Definitionen für den HP-Beruf?**

Das Kapitel 1.6 auf Seite 5 beginnt mit einem neuen Begriff: „Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse“. Dieser wird im Weiteren mit Inhalten versehen:

- 1.6.1: Bewertung und angemessene Berücksichtigung ärztlicher Befunde
- 1.6.2: Vollständige und umfassende Anamnese
- Ebd.: Psychopathologische Befunderhebung
- 1.6.4: Besondere Erwähnung invasiver Maßnahmen als Extrapunkt.

Unter 1.6.3 finden wir dann einen weiteren neuen Begriff: „Berufsbezogene Diagnose“. Hier bleibt im Unklaren, um welchen Beruf es geht oder was hier mit Diagnose gemeint ist. Geht es um therapiespezifische Befunderhebungen, wie z.B. die Pulsdiagnostik in der TCM oder die Hara-Diagnose im Shiatsu? Da dieser Terminus im Zusammenhang mit der Herleitung eines Behandlungsvorschlages genannt wird, könnte man vermuten, dass das so gemeint ist. Hier ist der Spielraum für Interpretationen sehr groß.

### **Kritisch: Therapie-Kompetenzen überprüfen?**

Noch schwieriger wird es im Punkt 1.6.5: Hier werden alternative Therapieformen erwähnt. Man könnte sich mit etwas Phantasie vorstellen, dass ein Prüfer daraus in der mündlichen Prüfung folgendes macht: „Was würden Sie als Behandlung vorschlagen? Erklären Sie Ihre Maßnahmen. Legen Sie dar, dass diese ohne Gefährdung durchgeführt werden können.“ Es ist aber im Moment nicht vorstellbar, wie dies bei der vorhandenen Vielfalt von teilweise doch recht wenig definierten Therapien bewerkstelligt werden könnte.

### **Sektorale HP-Erlaubnis**

Hier überlässt das BMG das Feld ganz den Ländern. Es erfolgt keine Festlegung von erlaubten Titeln. Aber es wird verdeutlicht, was möglich ist. Die Formulierungen bringen hier mehr Klarheit:

Seite 6, 2. Absatz: „... zu überprüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem ... sektoralen ... Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.“ Und: „Bei bundesgesetzlich geregelten Heilberufen kann die Überprüfung sich darauf beschränken, dass .. die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde zu schließen.“



### **Die Überprüfung selbst**

Im Großen und Ganzen lässt sich sagen, dass an der Art und Durchführung der Überprüfungen nichts geändert wird. Prinzipiell bleibt also alles beim Alten. Und auch hier bleibt folgerichtig die Kompetenz der unteren Verwaltungsbehörden unberührt. Z.B. steht auf Seite 7, 3. Der schriftliche Teil der Überprüfung: „... die Auswahl der Fragen trifft die oder der von der zuständigen Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin oder Arzt.“ Wir wissen, dass eigentlich eine bundesweit einheitliche Prüfung von den Ländern angestrebt wurde, aber das kann aus o.g. Gründen in einer Leitlinie nicht bindend festgelegt werden.

Im Kapitel 4. Der mündliche-praktische Teil (Seite 8 und 9) wird vieles in Bezug auf Inhalte und Art der Prüfung doch sehr allgemein formuliert. Hier hatten wir uns mehr Klarheit erhofft, so dass sich im Laufe der nächsten Jahre eine Vereinheitlichung der Prüfungskultur entwickeln könnte. Bei dem derzeitigen Stand der Dinge kann man davon ausgehen, dass wir weiterhin von den jeweiligen Prüfern individuell gestaltete Überprüfungen haben werden, mit entsprechendem Verlust der Objektivität. Auch sollte kritisch hinterfragt werden, ob „Arzt-Sein“ allein als Qualifikation ausreicht, um ein objektives, reliables und valides mündlich-praktisches Überprüfungs-Setting zu entwickeln. Wünschenswert wäre eine Darstellung von Standards, die sowohl die Art der Prüfung, wie auch die Qualifikation der PrüferInnen näher beschreiben. Das würde, wie wir immer wieder betont haben, die Patientensicherheit fördern, indem die Überprüfungsergebnisse noch zuverlässiger werden würden.“  
ZITATE ENDE